



Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben es sicher mitbekommen: Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat nach langem Warten die neuen Zahlen für die Sozialversicherungen bekannt gegeben: Im nächsten Jahr tut sich einiges bei den Sozialversicherungen. Mit dem Überblick im ersten Beitrag zu allen Neuerungen behalten Sie den Durchblick.

Erstmals musste das Bundesgericht entscheiden, ob die Beziehung zu den Kindern oder zu dem Ehegatten schwerer wiegt, um den steuerlichen Wohnsitz zu bestimmen. Den Kommentar zum Urteil finden Sie im zweiten Beitrag.

Das Volk hat am 25. September über die AHV-Reform abgestimmt, welche auch angenommen wurde. Neben der Erhöhung des Rentenalters für Frauen wurde auch über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgestimmt. Gerade die Anpassung der MWST-Sätze hat einen Einfluss auf den Berufsalltag. Im dritten Beitrag finden Sie praktische Tipps für die Umsetzung.

Im letzten Beitrag gibt unser Autor einen Rückblick auf seine Karriere und erklärt, welche Praxistipps er bei der Begleitung von Kunden in die Pension geben kann.

Ich wünsche Ihnen von Herzen eine spannende Lektüre, frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

C. Seffing

Carla Seffing
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Neuerungen per 1. Januar 2023 – das gilt bei den Sozialversicherungen

Die AHV-Reform und deren denkbar knappe Annahme durch das Stimmvolk im September 2022 waren in aller Munde und werden uns auch in Zukunft beschäftigen. So wird diese Revision voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Ebenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung erfordern die zahlreichen Änderungen, die per 1. Januar 2023 in den Sozialversicherungen anstehen werden.

■ Von Marco Riedi

AHV

Auf den 1. Januar 2023 werden die AHV-/IV-Renten erhöht. Neu gelten folgende Rentenbeträge bei vollständiger Beitragsdauer:

- minimale Altersrente CHF 1225.–
- maximale Altersrente CHF 2450.–
- maximale Ehepaarrente CHF 3675.–

Als Folge dieser Anpassung werden in der AHV auch die Beträge für die Hilflosenentschädigung angepasst:

- Hilflosenentschädigung (leicht) CHF 245.–
- Hilflosenentschädigung (mittel) CHF 613.–
- Hilflosenentschädigung (schwer) CHF 980.–

Auf der Beitragseite erfahren sowohl die Mindestbeiträge wie auch die sinkende Beitragskala für Selbstständigerwerbende dementsprechende Änderungen:

- Mindestbeiträge AHV/IV/EO: CHF 514.– (AHV CHF 422.–, IV CHF 68.–, EO CHF 24.–)
- untere Lohngrenze bei Selbstständigerwerbenden CHF 9800.–, obere Grenze bei CHF 58 800.–. Der Maximalbeitragssatz für Einkommen über CHF 58 800.– bleibt dabei bei 10,0% bestehen.

IV

In der IV geltend bezüglich Mindest- und Maximalrenten dieselben Werte wie in der AHV. Dementsprechend werden auch im Bereich der Hilflosenentschädigungen Anpassungen erfolgen:

Grad der Hilflosigkeit	Im Heim	Zu Hause
Leicht	CHF 123.–	CHF 490.–
Mittel	CHF 306.–	CHF 1225.–
Schwer	CHF 490.–	CHF 1960.–

Zu Hause lebende Minderjährige können Hilflosenentschädigungen der IV beanspruchen, die in einem solchen Fall jedoch pro Tag ausgerichtet wird. Neu betragen die Ansätze:

- Hilflosenentschädigung (leicht) CHF 16.35/Tag
- Hilflosenentschädigung (mittel) CHF 40.85/Tag
- Hilflosenentschädigung (schwer) CHF 65.35/Tag

Daneben können auch Intensivpflegezuschläge in Betracht gezogen werden, die sich auf den effektiven Pflegeaufwand pro Tag beziehen und sich folgendermassen darstellen:

- mindestens 4 Stunden pro Tag CHF 32.65
- mindestens 6 Stunden pro Tag CHF 57.15
- mindestens 8 Stunden pro Tag CHF 81.65

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen

Die entsprechenden Beträge in den Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen sind durch diese bereits zahlreichen Änderungen ebenfalls betroffen.

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Für Alleinstehende liegt dieser neu bei CHF 20 100.– pro Jahr, für Ehepaare bei CHF 30 150.– und für Kinder über elf Jahre bei CHF 10 515.–, respektive CHF 7 380.– für Kinder unter 11 Jahren.

Die Höchstbeträge für die Mietzinse betragen neu pro Jahr CHF 17 580.– in der Region 1, CHF 17 040.– in der Region 2 und CHF 15 540.– in der Region 3. Ebenso wird



die Pauschale für Neben- und Heizkosten entsprechend angepasst und auf CHF 3060.– pro Jahr erhöht.

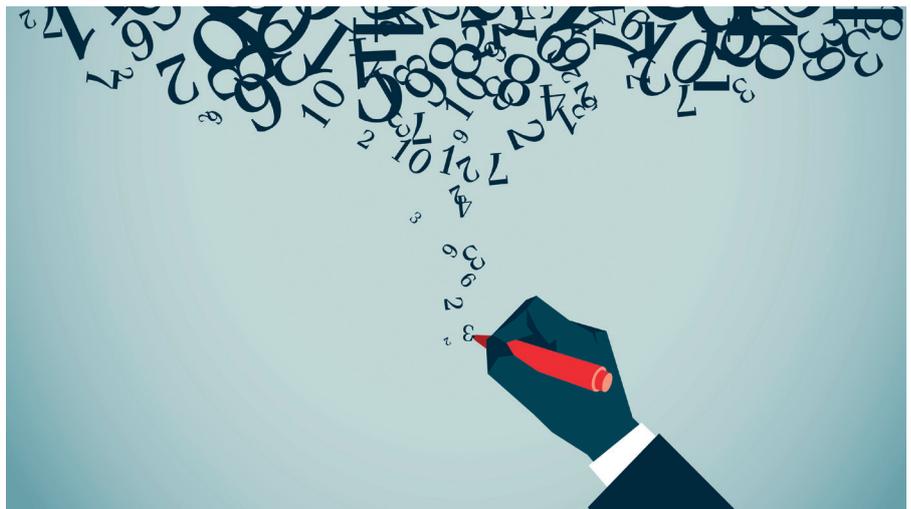
Erwerbsersatzordnung

Seit Langem wird es bei den Beträgen der Erwerbsersatzordnung ebenfalls zu Änderungen kommen. Neu beträgt die Grundentschädigung mindestens CHF 69.– und maximal CHF 220.–. Die Kinderzulage der EO wird auf CHF 22.– und die Betriebszulage auf CHF 75.– erhöht. Ebenfalls neu ist der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung (Grundentschädigung plus Kinderzulagen), der ab 1.1.2023 bei CHF 275.– liegt.

Im Zuge dieser betraglichen Anpassungen sind auch die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, die Betreuungsentschädigung und die per 1.1.2023 neu eingeführte Adoptionsentschädigung betroffen. Auch bei diesen Leistungen beträgt der Höchstbetrag neu CHF 220.–.

Wie bereits im vorherigen Absatz erwähnt, tritt per 1. Januar 2023 als neue Leistung die Adoptionsentschädigung – kurz AdopE – in Kraft:

- Eltern, die ein Kind unter vier Jahren adoptieren und es sich dabei nicht um eine Stiefkindadoption handelt, können gestützt auf den neu im OR geregelten Adoptionsurlaub eine Adoptionsentschädigung beantragen.
- Damit eine Person die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung der AdopE erfüllt, muss sie vor der Adoption mindestens neun Monate obligatorische Versicherungszeit in der AHV nachweisen, davon mindestens fünf Monate einen Erwerb ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes entweder arbeitnehmend oder selbstständigerwerbend sein oder aber im Betrieb des Ehepartners resp. Lebenspartners tätig sein.
- Entschädigt werden dabei maximal 14 Taggelder innert einer Rahmenfrist von zwölf Monaten seit Adoption des Kindes. Der Maximalbetrag pro Tag beträgt CHF 220.–. Anzumerken ist, dass die AdopE nicht pro Elternteil gilt, sondern beide Elternteile zusammen maximal 14 Taggelder beziehen können, sofern beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen auf AdopE erfüllen.



- Für Arbeitgebende und deren Beratungsstellen ist wichtig zu wissen, dass die Festsetzung und Auszahlung nicht durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse erfolgen wird. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung von AdopE ist die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK).

BVG-Grenzbeträge und gebundene Vorsorge

Von der Erhöhung der AHV-Kennzahlen ist das BVG mit seinen Grenzbeträgen unmittelbar betroffen – so erhöhen sich die entsprechenden Grenzbeträge wie folgt:

- Mindestjahreslohn (= Eintrittsschwelle) CHF 22 050.–
- minimaler koordinierter Jahreslohn CHF 3675.–
- Koordinationsabzug CHF 25 725.–
- obere Limite des Jahreslohns CHF 88 200.–
- maximaler koordinierter Jahreslohn CHF 62 475.–

Daneben werden in der Säule 3a neu die folgenden betraglichen Maxima gelten:

- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung CHF 7056.–
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung CHF 35 280.–

UVG

Weiterhin gilt im UVG der maximal versicherte Verdienst von CHF 148 200.–. Dieser Maximalverdienst ist nicht an die AHV-Kennzahlen gekoppelt, sondern stellt in engerem Sinne eine rein statistisch erhobene Zahl dar. So besagt das Gesetz, dass der Bundesrat dafür

sorgt, dass in der Regel mindestens 92%, aber nicht mehr als 96% der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind.¹

Arbeitslosenversicherung

Da sich die Arbeitslosenversicherung bezüglich versichertem Verdienst an das UVG anlehnt, wird der maximal versicherte Verdienst per 1.1.2023 keine Änderungen erfahren.

Jedoch ergibt sich bei den Beitragsregelungen eine deutliche Änderung: So sind auf Jahreslöhnen bis CHF 148 200.– weiterhin insgesamt 2,2% an Beiträgen geschuldet; jedoch entfällt per 1.1.2023 auf Lohnanteilen über CHF 148 200.– das sogenannte Solidaritätsprozent.

Familienzulagen

Systemrelevante Änderungen im Bereich der Familienzulagen sind keine bekannt. Es ist anzunehmen, dass in einigen Kantonen die Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht werden. Bezüglich der geltenden Beitragssätze für das Jahr 2023 wird dabei auf die jeweiligen kantonalen Regelungen und Eigenheiten verwiesen.

FUSSNOTE

¹ Art. 15 Abs. 3 UVG.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.



Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen für 2023 (Stand 12.10.2022)			
AHV-Altersrenten (pro Monat)	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Minimale Altersrente	50%	1 225	1 195
Maximale Altersrente	100%	2 450	2 390
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	150%	3 675	3 585
AHV-/IV-/EO-Beiträge		Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Unselbstständigerwerbende (in % vom AHV-Bruttolohn)			
AHV		8,7%	8,7%
IV		1,4%	1,4%
EO		0,5%	0,5%
Total		10,60%	10,60%
Hälfte der Prämien zulasten Arbeitnehmende			
Selbstständigerwerbende			
Total AHV/IV/EO vom AHV-Bruttolohn (max. Beitragssatz)		10,00%	10,00%
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala – untere Grenze		9 800	9 600
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala – obere Grenze		58 800	57 400
Mindestbeiträge			
Mindestbeiträge AHV/IV/EO		514	503
Mindestbeiträge Freiwillige AHV/IV		980	958
Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV (pro Jahr)		Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Allg. Lebensbedarf für Alleinstehende		20 100	19 610
Allg. Lebensbedarf für Ehepaare		30 150	29 415
Allg. Lebensbedarf für Kinder vor Vollendung 11. Altersjahr		7 380	7 200
Allg. Lebensbedarf für Kinder nach Vollendung 11. Altersjahr		10 515	10 260
Obligatorische Unfallversicherung UVG		Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Maximal versicherter Jahreslohn		148 200	148 200
Berufsunfall zulasten Arbeitgebende			
Nichtberufsunfall bis zu 100% an Arbeitnehmende überwälzbar			
Arbeitslosenversicherung		Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Maximal versicherter Jahreslohn		148 200	148 200
ALV-Beiträge			
Für Jahreseinkommen bis CHF 148 200.–		2,2%	2,2%
Für Lohnanteile über CHF 148 200.–		0,0% ¹	1,00%
Hälfte der Prämien zulasten Arbeitnehmende			
Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG		Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2022 in CHF
Koordinationsabzug	87,5%	25 725	25 095
Mindestjahreslohn	75%	22 050	21 510
Obere Limite des Jahreslohns	300%	88 200	86 040
Minimaler koordinierter Lohn	12,5%	3 675	3 585
Max. koordinierter BVG Lohn	212,5%	62 475	60 945
Mindestens die Hälfte aller Beiträge zulasten der Arbeitgebenden			
Maximale jährliche Steuerabzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)		Ab 1.1.2023 in CHF	Bis 31.12.2021 in CHF
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	24%	7 056	6 883
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	120%	35 280	34 416

FUSSNOTE

1 Das sogenannte Solidaritätsprozent für Lohnanteile über CHF 148 200.– fällt per 1.1.2023 weg.